

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Savanter Diocese.

Inhalt: I. Mittheilung eines Breve Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. II. Bekanntgabe der Ordinanen und Ordinationstage pro 1880. III. Mittheilung einer Statthaltereieröffnung betreffend die Concurrnz zu den Auslagen für katholische Friedhöfe. IV. Brandsammlung für die Bewohner der Ortschaft Dobrovoce am Draufelde. V. Mittheilung des Aufzuges der „Oesterreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze“ zur freiwilligen Unterstützung der Militär-Sanitätspflege. VI. Diöcesan-Nachrichten.

I.

Ich theile hiemit dem wohlsehrwürdigen Diöcesan-Clerus das so eben erhaltene allergnädigste Breve Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. mit. Unsere Gebete mögen das allverehrte Oberhaupt unserer heil. katholischen Kirche in Seinen Bemühungen, derselben überall einen dauerhaften Frieden, dessen sie zur Erfüllung ihrer segensreichen Aufgabe bedarf, auf einer ihrer Würde und ihren Rechten entsprechenden Grundlage zu verschaffen, unterstützen.

Marburg am 5. Mai 1880.

Jakob Maximilian
Fürstbischof.

Leo P. P. XIII.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Cum ejus ministri simus, qui Deus pacis appellatur, Venerabilis Frater, nequimus non optare pacem omnique studio ei reducendae non adlaborare. Quod cum gratuleris erigimur et quoniam addis, curas qualescumque Nostras prorsus irritas non fuisse, gratias agimus quam maximas omnium honorum Largitori, quod iis benedicere voluerit. Verum, quia nemo, qui Deo resistit, pacem habere potest, multique occurrunt hodie, qui, jugo eius excusso omnia fingere ad proprium libitum decreverunt et nituntur; enixa petendum est prece, ut ii omnes ad sanam revocati mentem intelligant, frustra se aedificare domum, quam Dominus non aedificat, nec esse contra eum sapientiam, consilium, prudentiam; et, abiecta eius lege, plane non posse sperari tranquillitatem ordinis. Si Ipse, qui dirigit gressus hominis, et cor eius inclinatur quocumque voluerit, tantum patrare velit misericordiae prodigium; tunc certe fausta omnia tua, quae pergrato excepimus animo, ad suum exitum omnino perducentur. Nos ultro votis tuis propitium adprecamur Omnipotentem; eiusque interim favoris auspiciem Apostolicam Benedictionem praecipuae benevolentiae Nostrae testem tibi, Venerabilis Frater, totique Clero et populo tuo permanentem impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 26. Aprilis Anno 1880. Pontificatus Nostri Anno Tertio.

Leo P. P. XIII.

II.

Mit Bezug auf die Ordinariats-Erlässe ddo. 5. Juni 1854 Nr. 1922/3 und 31. Mai 1855 Nr. 1043/4 und in Gemäßheit der Anordnung des heil. Konzils von Trident (sess. 23. cap. 5.) werden hiemit die Namen der heuer zu den höheren heil. Weihen zu befördernden f. b. Savanter-Munnen zu dem Zwecke mitgetheilt, daß dieselben an dem den Ordinationstagen zunächst vorhergehenden Sonntage dem gläubigen Volke von der Kanzel mit der Aufforderung bekannt gegeben werden, Gott um gute, berufstreue Priester zu bitten, und falls Jemand gegen die nachbenannten Ordinanen mit Grund etwas vorzubringen hätte, es nicht zu verhehlen.

Aus dem IV. Jahrgange die Herren:

Johann Cvetko, aus der Pfarre St. Urban bei Pettau;

Josef Dekorti, aus der Pfarre St. Peter bei Königsberg;

Johann Tomanič, aus der Pfarre St. Thomas bei Großsonntag;

Andreas Zdošek, aus der Pfarre Ponikl.

Aus dem III. Jahrgange die Herren:

Anton Askore, aus der Pfarre St. Margareten bei Töplitz;

Vincenz Čepin, aus der Pfarre Peilenstein;

Paul Rath, aus der Pfarre Röttsch.

Die Ertheilung des Subdiaconates findet am 18., jene des Diaconates am 20. und jene des Presbyterates am 22. Juli statt.

III.

Er. Excellenz, der Herr k. k. Statthalter von Steiermark hat untern 13. März l. J. Nr. 425 das Nachfolgende anher eröffnet:

„Ueber meine Anregung hat das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 26. Jänner d. J. 3320 in Betreff der Konkurrenz zu den Auslagen für katholische Friedhöfe Nachstehendes bekannt gegeben:

Die Konkurrenz für Friedhöfe ist wiederholt Gegenstand von Subditaten des Verwaltungs-Gerichtshofes gewesen, in welchen im Wesentlichen der Grundsatz Anerkennung gefunden hat, daß zwar die Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen, wenn solche aus sanitäts-polizeilichen Gründen nothwendig erscheint, Sache der Ortsgemeinden sei und sonach auch die Kosten hiefür aus Gemeindemitteln bestritten werden müßten, daß dagegen rücksichtlich der schon bestehenden konfessionellen Friedhöfe die bisherigen Konkurrenz-Normen aufrecht verblieben seien. (Vgl. Entscheidungen vom 15. Mai 1878 Z. 794 und vom 14. November 1878 Z. 1781 Budwinsky Nr. 268 und 361.)

Hienach erscheint es nothwendig daß in jedem einzelnen Konkurrenzfalle vorerst erhoben werde, ob es sich um einen konfessionellen oder Gemeinde-Friedhof handle.

Im ersteren Falle, und wenn nur Auslagen für einen bestehenden Friedhof in Frage kommen, kann die fernere Anwendung der bestehenden Konkurrenz-Vorschriften auf katholische Friedhöfe nicht zweifelhaft sein. — Dagegen setzt die Errichtung neuer katholischer Friedhöfe oder die Erweiterung schon bestehender kath. Friedhöfe den übereinstimmenden Beschluß aller Konkurrenz-Faktoren voraus.

Was nun speziell in Steiermark die Einbeziehung katholischer Friedhöfe unter das Landesgesetz vom 28. April 1864 L. G. Bl. Nr. 7 anbelangt, so wurde in diesem Erlasse bemerkt:

„Wenn auch eine ausdrückliche Norm des Inhaltes, daß Friedhöfe als Theile der Kirchengebäude anzusehen seien, wie sie beispielsweise für Böhmen (Gubernial-Verordnung vom 8. November 1825, Provinz-Gesetz-Sammlung, Seite 392) und andere Provinzen besteht, für Steiermark nicht erlassen wurde, so erscheint gleichwohl die Subsumtion der katholischen Friedhöfe unter die kirchlichen Gebäude schon durch die Natur der Sache gerechtfertigt, da dieselben als ein nothwendiges Zugehör der Kirchen anzusehen sind, und es kann somit auch die Behandlung der auf dieselben sich beziehenden Auslagen nach dem citirten Landesgesetze um so weniger bezweifelt werden, als auch nach den älteren Vorschriften (Gubernial-Currenden an die bestandenenen k. k. Kreisämter vom 2. September 1784 Z. 24795 und 4. August 1785 Z. 28395 und Gesetze Josephs II. Band 6 Seite 559—570) die Bestreitung dieser Kosten wiederholt als Obliegenheit der betreffenden Kirchen und im Falle der Unzulänglichkeit ihres Vermögens der kirchlichen Konkurrenz erklärt worden ist. Dessenungeachtet wird es da, wo die Erhaltung der Friedhöfe bisher den Pfarren gegen Bezug der Grabstellgebühren überlassen war oder aus besonderen Gräbertarfonden erfolgte, hiebei auch fernerhin das Bewenden haben, weil diese Einrichtung gesetzlich anerkannt wurde.

Ich beehre mich dem hochwürdigem F. B. Ordinariat die Mittheilung zu machen.“

Wovon der Hochw. Diözesan-Clerus verständiget wird.

IV.

Die nachfolgende von der hochlöbl. k. k. Statthalterei untern 19. Mai l. J. Nr. 7757 anher mitgetheilte Kundmachung wird dem hochw. Diözesan-Clerus zur Kenntniß gebracht:

Am 7. Mai l. J. Nachmittags 2 Uhr brach in der geschlossenen, durchaus mit Stroh gedeckten Ortschaft Doborovzen am Draufelde bei Marburg, aus noch unermittelter Ursache, Feuer aus, das bei dem damals herrschen-

den heftigen Sturmwinde in kaum einer Stunde die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude von 24 Besitzern nebst Vor-
räthen, Einrichtung und Ackergeräthen, in Asche legte. —

Der Gesamtschaden beziffert sich auf circa 59400 fl., — welchen gegenüber nur einigen Besitzern die
erhobene Asscuranz-Summe von 13990 fl. zu Gute kommt. — Zur Linderung des Nothstandes der schwer Be-
troffenen bewillige ich außer der im polit. Bezirke Marburg bereits eingeleiteten milden Sammlung, eine solche in
den politischen Bezirken Cilli, W.-Graz, Raan, Leibnitz, dann Stadt Marburg und Cilli, welche im
Bege der hochwürdigen Seelsorgegeistlichkeit vorgenommen werden wird. —

Die einlaufenden Beträge sind an den Bezirkshauptmann in Marburg zu leiten, welcher dieselben ihrer
Bestimmung zuführen und die entsprechende Verlautbarung veranlassen wird. —

V.

Das hochlöbl. Bundes-Präsidium der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze hat dem Ordina-
riate mit Zuschrift ddo. 1. April l. J. den nachstehenden Aufruf übermittelt.

„Die patriotischen Landes- und Frauen-Hilfsvereine in allen Ländern der dießseitigen Reichshälfte, und
der österreichische patriotische Hilfsverein in Wien haben sich unter gemeinsamer Oberleitung im Frieden und im
Kriege zu einem Bunde vereinigt, welcher den Titel führt:

„Österreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze.“

Der Zweck dieses Bundes ist: das österreichische Hilfsvereinswesen schon im Frieden so zu organisiren,
und dessen Kräfte und Mittel so vorzubereiten, daß es bei Ausbruch eines Krieges der kaiserlichen Armee sofort
hilfreich zur Seite stehen kann.

Das rothe Kreuz hat die Aufgabe, die pflichtgemäße Fürsorge des Staates für die verwundeten
und im Felde erkrankten Krieger zu ergänzen, und über das Maaß dieser militärischen Fürsorge hinaus, die Pflege
der Verwundeten und Kranken nach Thunlichkeit zu verbessern.

Bei dem Bestande der allgemeinen Wehrpflicht ist die gesammte waffenfähige Bevölkerung zur Verthei-
digung des Vaterlandes berufen. Es giebt daher im Kriegsfalle kaum eine Familie, welche nicht einen Angehörigen
in den Reihen der Armee, der Kriegsmarine oder der Landwehr stehen hat, und das Loos der Schlachten wird vom
ganzen Volke mitgeführt.

Das Werk des rothen Kreuzes ist daher wohl der Theilnahme der ganzen Bevölkerung würdig, — je
größer, je allgemeiner diese Theilnahme ist, desto segensreicher kann die Wirksamkeit der Hilfsvereine sich entfalten,
desto machtvoller kann die Menschlichkeit die schrecklichen Folgen des Krieges zu lindern trachten.

Wer für das Vaterland kämpft und blutet, der hat auch gerechten Anspruch auf die Fürsorge seiner
Mitbürger, denn er leidet für ihre Ruhe, für die Sicherheit ihres Erwerbes, für den Schutz ihrer Habe.

So möge denn Jeder, sei es durch persönliche Leistungen, sei es durch Beiträge an Geld oder Materialien
mitwirken, um das Loos der unglücklichen Opfer eines Krieges zu erleichtern, um durch rasche, kräftige Hilfe Tau-
sende von kostbaren Menschenleben zu erhalten.

Diese Mitwirkung muß aber schon im Frieden erfolgen, damit bei einer Mobilisirung auch das
rothe Kreuz kriegsbereit sei.

Da die „österreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze“ ein Bund aller Hilfsvereine ist, welche durch
Delegirte an der gemeinsamen Oberleitung theilnehmen, so erfolgt die Mitwirkung der Einzelpersonen durch deren
Beitritt, als ordentliche Mitglieder, bei den einzelnen Vereinen, also entweder bei dem öster-
reichischen-patriotischen Hilfsvereine in Wien, als dem Centralvereine, oder bei den patriotischen
Landes- und Frauenhilfsvereinen, und bei deren Zweigvereinen, wodurch alle Kräfte und Mittel
gesammelt, und Einem großen Ziele zugeführt werden können.

Ihre Majestäten, der Kaiser und die Kaiserin, welche überall vorangehen, wo es gilt Gutes zu thun,
haben allergnädigst geruht, das Protectorat über die österreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze zu übernehmen.

Möge dieses erhabene Beispiel in allen Schichten der Bevölkerung Nachahmung finden, auf daß die
österreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze im Kriegsfalle unserer tapferen Armee als ein treuer wackerer Kamerad

zur Seite stehen könne, auf das ihr Bundeszeichen ein Symbol werde der Vaterlandsliebe und der Menschlichkeit, welche Oesterreichs Krieger und Bürger brüderlich vereinen.

Wien im Monate März 1880.

Die österreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze.

Dieser Aufruf wird dem hochw. Diözesan-Clerus in der zuversichtlichen Erwartung mitgetheilt, derselbe werde das edle Streben der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze mit bewährter Opferwilligkeit kräftigt unterstützen.

VI.

Diözesan-Nachrichten.

Litt. Herr Martin Stranzšak, geistl. Rath, Dechant des Defanalbezirktes Draufeld, Hauptpfarrer zu Kötisch ist zum f. b. Lavanter Konsistorialrath ernannt worden.

Dem Herrn Josef Sever ist die Kuratialspräbende zu St. Peter in Savodne; dem Herrn Jakob Terstenjak die Pfarre St. Margareten unter Pettau; dem Herrn Anton Slatinšek die Pfarre St. Kunigund am Bachern und dem Herrn Johann Bapt. Kunej die Pfarre Marta Namen in Dobova verliehen worden.

Herr Ferdinand Jan, Pfarrer zu St. Nikolaus bei Wiederbries ist als Mitprovisor der Kuratie St. Ulrich in Podgorje; Herr Michael Bračko als Spiritual- und Temporalien-Provisor zu St. Anton am Bachern und Herr Florian Vizovišek als Spiritual- und Temporalien-Provisor zu St. Gemma bestellt worden.

Der gewesene Provisor zu St. Margareten unter Pettau Herr Alois Haubenreich erhielt die Anstellung als Kaplan an dieser Pfarre; der gewesene Provisor zu Dobova Herr Michael Strašek die Anstellung als Kaplan zu Praßberg, und der gewesene Provisor zu St. Kunigund am Bachern Valentin Tamše die Anstellung als Kaplan alldort.

Uebersezt wurden die Herrn Kapläne: Josef Sattler nach St. Georgen in W.-B. Mathias Kelomina nach St. Aegiden in W.-B.; Franz Rojko nach St. Leonhard in W.-B.; Franz Dovník nach St. Benedikten in W.-B.; Anton Rodošek als I. nach Trisail; Vinzenz Kolar als I. nach Reichenburg; Johann Bohanec nach Fraunheim; Franz Nachtigall nach St. Aegid bei Lurial; Alois Vojšk nach Trennenberg; Stefan Mohorko nach St. Stefan; Johann Govedič als I. nach St. Martin bei Windischgraz; Johann Kozine als II. nach hl. Kreuz bei Sauerbrunn.

Unbesetzt bleiben: Ein Kaplansposten zu St. Michael bei Schönstein und die Kaplaneien zu Laufen, Dobova und St. Gemma.

Ausgeschrieben sind bis 12. Juli l. J. die Domdechantei am Lavanter-Domkapitel und Eine Domherrnstelle an diesem Kapitel; dann bis 13. Juli l. J. die unter dem Patronate der Hauptpfarre heil. Kreuz bei Sauerbrunn stehende Pfarre St. Gemma, im Defanate Kohitsch.

Gestorben ist am 29. Mai l. J. der Hochwürdige Herr Franz Kežman, insulirter Domdechant des Lavanter Domkapitels, f. b. Konsistorialrath und Prosynodal-Examinator, im 68. Lebensjahre. R. I. P.

J. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 1. Juni 1880.

Jakob Maximilian

Fürstbischof.